

Organisationsreglement

Gemeindeverband

Schulimont

Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION.....	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
SCHULKOMMISSION.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	9
DAS SEKRETARIAT.....	9
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	10
PETITION.....	11
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	11
ALLGEMEINES.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	16
FINANZIELLES, HAFTUNG.....	16
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNISSE.....	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Schulimont“, hienach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Tschugg.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg.</p>
Ziel	<p>Art. 2 ¹ Der Verband strebt eine moderne, zukunftsorientierte Primarschule zum Wohle der Schüler an. Dabei sollen die Schulstandorte der beteiligten Gemeinden langfristig erhalten bleiben, die bestehende Schulinfrastruktur optimal genutzt werden, dies unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.</p>
Zweckbestimmung	<p>Art. 3 ¹ Dem Gemeindeverband werden die Aufgaben im Bereich Kindergarten und Volksschule übertragen. Dazu gehören auch</p> <p>a) die Tagesschule b) weitere besondere schulbezogene Aufgaben wie der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst.</p> <p>² Die Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes sind von jeder Gemeinde per Reglement mit der Gemeinde Ins geregelt.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Gals, Gampelen, Lüscherz, Tschugg und Vinelz.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <p>a) Die Daten aus der Einwohnerkontrolle zur Verfügung stellen. b) Die finanziellen Mittel, gemäss separaten Reglementen und Verordnungen, zur Verfügung stellen. c) Die Infrastruktur gemäss separaten Reglementen und Verordnungen zur Verfügung zu stellen.</p>

Information **Art. 6** ¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen **Art. 7** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger für die Region Erlach
³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe **Art. 8** Die Organe des Verbands sind:
a) die Verbandsgemeinden
b) die Abgeordnetenversammlung
c) die Schulkommission
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse **Art. 9** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
c) Geschäfte gemäss Art. 17 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren **Art. 10** ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 11 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung eine/n Delegierte/n entsenden.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 12 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 13 ¹ Die Schulkommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p>² Zwei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden und den Abgeordneten direkt zu.</p> <p>⁴ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen indem sie diese im Anzeiger der Region Erlach bekannt macht. Die einmalige Bekanntmachung hat dreissig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 14 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 15 ¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über 1 Stimme</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <p>a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulkommission.</p> <p>b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.</p>

2. Sachgeschäfte

Art. 17 ¹ Die Abordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 76.
- d) Reglemente über
 - Tagesschule
 - Bewirtschaftung Schulliegenschaften
- e) Soweit Fr. 30'000.-- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 100'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Revisionsstelle

² Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 19 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 20 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 21 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Die Schulkommission besteht aus 5 Personen. Dabei handelt es sich um die jeweiligen Gemeinderäte aus den Verbandsgemeinden mit dem Ressort „Bildung“.

² Die Schulleitung nimmt, sofern sie vom Geschäft nicht direkt betroffen ist, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.

³ Die Schulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 23 ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 24 ¹ Die Schulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Die Schulkommission regelt mit Verordnung folgende Punkte:

- Organisation Schulbetrieb unter Berücksichtigung der Ausführungen im Konzept vom Juni 2014
- Klassenöffnungen und –schliessungen
- Schulzahnpflege
- Schulärztlicher Dienst
- Externe Schulbesuche und Schulbesuche auswärtiger Schüler

³ Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation der Schulkommission
- b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionsitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst die Schulkommission abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 und 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 25 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Schulkommissionsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Schulkommissionsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Schulkommissionsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird im Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Art. 27 hienach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Ver-

ordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 29 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 30 Die Sekretärin bzw. der Sekretär der Schulkommission, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung der Schulkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 33 ¹ Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 34 Über die Initiative beschliessen
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
– die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten
seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 35 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 36 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 100'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 17 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

siehe Genehmigung AGR vom 4. FEB. 2015 36
Art. 37 ¹ Die Schulkommission gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 im Anzeiger der Region Erlach einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 38 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Schulkommission den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

- Petition **Art. 39** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

- Traktanden **Art. 40** ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht **Art. 41** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Stimmkarten **Art. 42** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Abgeordneten die Stimmkarten zu.
- Eröffnung **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
 - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 44** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 45** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 48** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 49** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form	Art. 51 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 53 ¹ Die Schulkommission kann die Abgeordnetenversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 54 Wählbar sind – in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – Die Mitglieder der Schulkommission sind von Amtes wegen gewählt, nämlich die jeweils zuständigen Mitglieder des Gemeinderates mit dem Ressort „Bildung“
Unvereinbarkeit	Art. 55 ¹ Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Die Kommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 56 Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II). <i>siehe Genehmigung AGR vom 4. FEB. 2015</i>
Ausscheidungsregeln	Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, ⁵⁶ gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer	<p>Art. 58 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 59</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>

Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 67 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Schulkommission und Kommissionen	<p>Art. 68 ¹ Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Protokollführung	<p>Art. 69 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p>

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 70 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 72 ¹ Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der Verband übernimmt von den Verbandsgemeinden entschädigungslos in Eigentum und Unterhalt:

- sämtliche Schulmaterialvorräte
- sämtliches Mobiliar (ohne Turngeräte)

³ Einzig die Benützung der Turnhallen ist durch den Verband zu entschädigen. Der Ansatz beträgt Fr. 30.— pro Lektion. Alle anderen Schulräume werden von den Verbandsgemeinden ohne Verrechnung einer Miete oder Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Verband führt eine Vollkostenrechnung. Die Details dieser Rechnung werden mittels Reglement geregelt.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 73 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

- 50 % nach Einwohner (Die Berechnung der Einwohnerzahl erfolgt nach Art. 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. Dezember 2000.
- 50 % nach Anzahl Schüler, massgebend sind die Zahlen aus der Bildungsstatistik.

Haftung

Art. 74 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 73) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

siehe Genehmigung AGR vom 4. FFR. 2015

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

76

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 75 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren. Im Jahr des Austrittes hat die austretende Gemeinde Anspruch auf die Teilnahme am Schulbetrieb bis Abschluss Schuljahr am 31.07.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 76 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 2 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

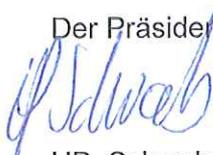
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 77 ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2015 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals vom 14.11.2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


HP. Schwab

Der Sekretär:


M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Gals hat dieses Reglement vom 14. Oktober 2014 bis 14. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 10. Oktober 2014 bekannt.

Gals, Datum

Der Gemeindeschreiber:


M. Schneider

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gampelen vom 05.12.2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


P. Dietrich

Die Sekretärin:


N. Tanner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Gampelen hat dieses Reglement vom 5. November 2014 bis 5. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2014 bekannt.

Gampelen, Datum 8. Januar 2015

Die Gemeindeschreiberin:


N. Tanner

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 22.11.2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


O. Grimm

Die Sekretärin:


B. Haussener

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Lüscherz hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2014 bis 22. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2014 bekannt.

Lüscherz, 27.1.15

Die Gemeindeschreiberin:


B. Haussener

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg vom 28.11.2014 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:


B. Walther

Der Sekretär:


M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2014 bis 28. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekannt.

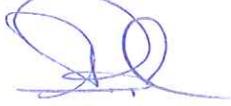
Tschugg, 03. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber:


M. Schneider

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Vinelz vom 26.11.2014 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



R. Bloch

Der Sekretär:



S. Spycher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2014 bis 26. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekannt.

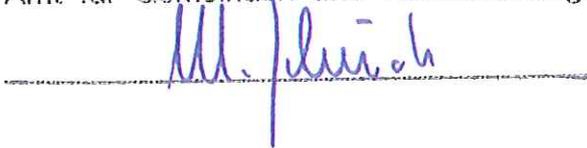
Vinelz, 21. JAN. 2015

Der Gemeindeschreiber:



S. Spycher

GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom ... - 4. FEB. 2015
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Anhang I: Kommissionen

Name der Kommission

Mitgliederzahl:

Mitglied von Amtes wegen:

Wahlorgan:

Übergeordnete Stelle:

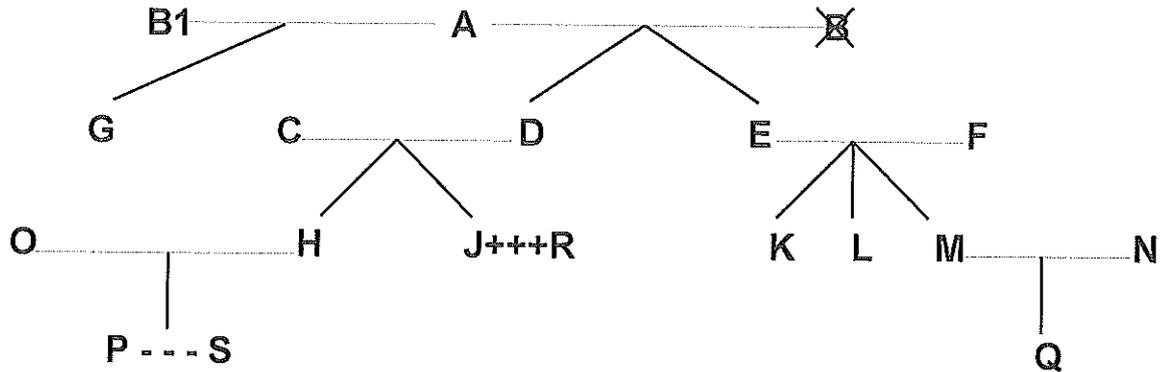
Untergeordnete Stellen:

Aufgaben:

Finanzielle Befugnisse:

Unterschrift:

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Schulkommission</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Schulkommissiones,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.